

**Senat III der Gleichbehandlungskommission**

**Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ..... über den am ..... eingelangten Antrag von Frau M, betreffend die Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen durch die Antragsgegner

**1) Herrn Y, Geschäftsführer des Lokals "X",**

**2) Herrn R als Türsteher der Diskothek,**

**gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz und § 34 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz** (in der Folge: GIBG; BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004) **zur Auffassung, dass**

**1) durch Herrn Y, Geschäftsführer des Lokals „X“ eine Diskriminierung durch die Verweigerung des Zutritts von Frau M aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. und eine Belästigung gemäß § 34 Abs. 1 leg.cit. nicht festgestellt, aber auch nicht ausgeschlossen werden konnte.**

**2) durch Herrn R, als Türsteher des Lokals „X“ eine Diskriminierung durch die Verweigerung des Zutritts von Frau M aufgrund ihrer ethnischen Zu-**

**gehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. und eine Belästigung gemäß § 34 Abs. 1 leg.cit. nicht festgestellt, aber auch nicht ausgeschlossen werden konnte.**

In den Sitzungen der GBK vom ...und ... wurden als Auskunftspersonen die Antragsgegner Herr Y und Herr R sowie als Auskunftspersonen Herr A. und der Betriebsleiter des Lokals, Herr B. befragt.

Die Antragstellerin, sowie die von ihr namhaft gemachten Auskunftspersonen erschienen trotz zweimaliger Aufforderung nicht zur Befragung vor dem Senat. Daher konnten hinsichtlich der Antragstellerin nur deren Ausführungen aus dem Antrag der Entscheidung des Senates zugrunde gelegt werden.

Im Antrag brachte Frau M, venezolanische Staatsangehörige (in der Folge: die Antragstellerin) und vom Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit – vertreten, vor, dass sie in der Nacht vom ..... auf den ..... gegen 2.30 Uhr in den Club „X“ habe gehen wollen. Sie sei in Begleitung mehrerer Personen gewesen. Ihr Sohn, eine weitere Person und sie, seien dunkelhäutig, alle anderen Personen hellhäutig gewesen.

Als sie als Erste das Lokal habe betreten wollen, habe ihr der Türsteher mit den Worten: „Kein scheiß Neger darf hier hinein!“ den Zugang versperrt.

Ihr Sohn habe darauf den Türsteher zur Rede gestellt, der erwidert habe: „Das hat unser Chef gesagt und wir machen, was unser Chef sagt!“. Ihr Sohn habe sie verteidigen wollen, woraufhin er vom Türsteher zwei Mal äußerst aggressiv zur Seite gestoßen worden sei.

Zwei Zivilpolizisten (mit „Marke“) seien neben der Türe gestanden, hätten ihren Sohn am Arm gepackt und diesen schmerzhaft nach hinten gebogen. Ihr Sohn habe mit den Polizisten sprechen wollen und sie darauf hingewiesen, dass rassistische Diskriminierungen am Lokaleingang verboten seien. Die Antwort der Beamten habe ge-

lautet: „Sie müssen das akzeptieren.“ Die Antragstellerin habe sich in das Gespräch eingemischt und bemerkt, dass sie selbst Geschäftsführerin eines Lokals sei und daher wisse was verboten sei. Daraufhin habe der Türsteher gelacht und einer der Polizisten habe alle aufgefordert, ein anderes Lokal zu besuchen.

Aufgrund der Verweigerung des Einlasses in den Club „X“, fühle sich die Antragstellerin im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. unmittelbar diskriminiert.

Zudem fühle sie sich aufgrund der vom Türsteher getätigten Äußerungen im Sinne des § 34 Abs. 1 leg.cit. diskriminiert.

In der am ... und ... eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der Antragsgegner, des Geschäftsführers des Club „X“, Herrn Y und des Türstehers Herrn R wurde der Diskriminierungsvorwurf zurückgewiesen.

Herr R führte in diesen Schreiben aus, dass er aufgrund der Überfüllung des Lokals an diesem Abend, die Anweisung gehabt habe, nur noch Stammgäste einzulassen. Zu fortgeschrittener Stunde seien zwei ihm fremde männliche Personen gekommen und hätten Einlass begehrt. Er habe ihnen gegenüber bedauert, sie aus genannten Gründen nicht einlassen zu können. Daraufhin hätten die beiden Männer sich abgewandt und wollten gehen.

Währenddessen habe ein Gast das Lokal verlassen und zu den Männern gesagt: „es ist eh besser, wenn die Schwarzen draußen bleiben.“

Herr R betonte aber, dass er diese Aussage selbst nicht gehört habe, sondern einer der beiden Männer ihm dies auf die Frage, warum er plötzlich so aufgebracht sei, geantwortet habe. Außerdem habe er diesen Mann beruhigen müssen, da er gegenüber dem die Aussage getätigt habenden Gast, handgreiflich geworden sei. Um einen größeren Konflikt zu vermeiden, habe er versucht die beiden Kontrahenten zu trennen. Daraufhin sei einer der beiden fremden Männer auf ihn losgegangen und habe ihm, vermutlich mit einem Ring, eine blutende Kratzwunde an der Schläfe zugefügt. Er habe diesen Mann sodann kurze Zeit festgehalten, bis er sich beruhigt gehabt habe und gegangen sei.

Herr Y führte in dieser Stellungnahme weiter aus, dass es seitens der Geschäftsführung keinerlei Anweisung in Bezug auf die Untersagung des Einlasses von Personen anderer Kulturkreise gäbe. Die Geschäftsführung behalte sich aber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht vor, Personen aufgrund ihres Alters, ihrer Bekleidung, ihres Verhaltens sowie bei Überfüllung und bei Clubabenden den Zutritt zu verwehren. Dies würde aber lediglich zur Wahrung des ungestörten Lokalbetriebs und der Sicherheit der Gäste geschehen. Die abgewiesenen Gäste würden dies generell auch anstandslos akzeptieren.

Im gegenständlichen Fall weist Herr Y darauf hin, dass laut Schreiben der Antragstellerin auch zwei Polizeibeamte vor Ort gewesen wären. Es sei davon auszugehen, dass die Polizeibeamten aufgrund ihrer fundierten Ausbildung auch Kenntnis über den Begriff „Rassismus“ haben würden, es aber von ihrer Seite keinerlei Beanstandungen des Verhaltens des Türstehers gegeben habe. Dies würde den Anschuldigungen der Antragstellerin widersprechen.

Die Geschäftsleitung sei weiters bemüht, das Personal auf höfliches, aber gegebenenfalls auch bestimmtes, der Situation angepasstes Agieren zu instruieren. Eine Abweisung am Lokaleingang aufgrund der genannten Begründungen führe aber, wie zum Beispiel im gegenständlichen Fall, bei manchen Personen zu einer überreizten Reaktion.

In der mündlichen Befragung vom ... führte der erstgenannte Antragsgegner im Wesentlichen aus, dass er während des Geschäftsbetriebes selten in der Diskothek anwesend sei. Ihm sei aufgrund der dem Zweitantragsgegner zugefügten Verletzung berichtet worden, dass es einen Vorfall gegeben hätte, allerdings sei inhaltlich nicht näher darauf eingegangen worden. Dieser Vorfall sei nicht als dramatisch eingestuft worden.

Ihm sei nur mitgeteilt worden, dass es vor dem Lokaleingang zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen sei, wonach, so glaube er, nur eine Person aus der Gruppe das Lokal betreten habe. Die anderen Personen seien weitergegangen.

Eine polizeiliche Aufnahme habe es jedoch nicht gegeben, auch habe er bis zum gegenständlichen Antrag nicht gewusst, dass (Zivil-) Polizisten anwesend gewesen sein sollen. Polizisten sowohl in Zivil als auch in Uniform würden aber regelmäßig in

der Gasse patrouillieren. Zusätzlich zu den Türstehern würde von ihm aber keine Polizei bestellt werden. Auch wäre es für ihn eine logische Folge, dass im Falle einer Diskriminierung zwei anwesende Polizisten eingeschritten wären.

Zwei Monate später habe er vom Magistrat Wiener Neustadt eine Aufforderung erhalten, zum gegenständlichen Vorfall auszusagen. Er glaube, es handle sich um ein Verfahren nach dem EGVG. Allein aus diesem Grund habe der zweitgenannte Antragsgegner ein Gedächtnisprotokoll erstellt. Der Ausgang sei ihm jedoch nicht bekannt, da er der Meinung gewesen sei, der Magistrat habe den Fall an das Bundesministerium weitergeleitet.

Beim Geschäftsablauf werde ihm grundsätzlich alles mitgeteilt, was vom normalen Tagesgeschäft abweiche. Das seien etwa Vorfälle mit Polizeieinsatz, Rettung, technische Probleme oder Personalfragen. Allerdings gäbe es keine straffe Struktur und auch keinen Notfallplan für solche Zwischenfälle. Auch würden sie nicht dokumentiert werden. In dieser Straße seien innerhalb von 300 Metern neun Lokale angesiedelt. Vorfälle gäbe es daher häufig. Er müsse mit ca. zwei Vorfällen pro Monat in bzw. vor seinem Lokal rechnen.

Aufgrund der Größe der Stadt seien die meisten Gäste visuell bekannt, daher wisse man in etwa, welche Personen Probleme machen würden. Solche Personen würden, unabhängig von ihrer Herkunft, ebenso wie Betrunkene, Jugendliche unter 16 Jahren und Träger von sogenannten „Stahlkappenschuhen“, nicht eingelassen werden. Ansonsten würden keine expliziten Kleidervorschriften existieren.

Dem Gast würde kommuniziert werden, warum er nicht eingelassen werde. Auch gäbe es keine abweisenden Vorschriften gegenüber irgendeiner Volksgruppe. In seinem Lokal würden Personen mit den verschiedensten ethnischen Hintergründen verkehren, daher käme es nicht vor, dass Personen mit dunkler Hautfarbe nicht eingelassen werden.

Spezielle Schulungen der Türsteher habe es zum damaligen Zeitpunkt noch nicht gegeben, allerdings sei nun eine externe Firma beauftragt worden, die Türsteher zur Verfügung zu stellen. Daher sei nach Ansicht des Befragten nun sichergestellt, dass die Türsteher ordnungsgemäß von ihrer Firma geschult werden. Von seiner Seite bekämen sie zudem eine Einweisung zu den Hausrichtlinien und der Einlasspolitik.

In der am ... stattgefundenen Befragung des zweitgenannten Antragsgegners, Herrn R, erklärte dieser, dass er an jenem Abend des gegenständlichen Vorfalls Dienst gehabt habe.

Er habe diese Aussage („Kein scheiß Neger darf hier hinein“) nicht getätigt und auch nicht gehört, er glaube diese Aussage stamme von einem Gast, der gerade das Lokal verließ. Er sei aber von niemandem auf diese Aussage aufmerksam gemacht worden.

Zu diesem Zeitpunkt sei das Lokal sehr voll gewesen und wenn überhaupt, seien nur mehr Stammgäste eingelassen worden. In dieser Situation hätten zwei Männer Einlass begehrt. Die Frau (Antragstellerin) sei erst später hinzugekommen. Als er den beiden Männern erklärt habe, dass zurzeit aufgrund der Überfüllung kein Einlass möglich sei, sei dies für sie im ersten Moment in Ordnung gewesen. Sie haben daraufhin den Eingangsbereich verlassen wollen.

Plötzlich seien sie aber im Beisein einer Dame retourgekommen. Einer der beiden Männer sei dabei besonders aufgebracht gewesen. Der Befragte habe zunächst vermutet, dass die Verweigerung des Einlasses falsch interpretiert wurde. Von dem Mann habe er erst erfahren, dass angeblich eine ausländerfeindliche Aussage gefallen sei. Der aufgebracht Mann habe sofortigen Einlass begehrt, welchen der Befragte aufgrund des aufgebracht Zustandes nochmals verweigert habe. Daraufhin sei er handgreiflich geworden und der Befragte habe ihn festhalten müssen.

Bei diesem Handgemenge sei der Befragte an der Stirn verletzt worden. Der Befragte habe ihn daher solange festhalten müssen, bis er sich wieder beruhigt gehabt habe.

In dieser Situation habe sich eine Frau in das Gespräch eingemischt. Sie habe behauptet, die Frau des Festgehaltenen zu sein. Der Befragte habe ihr erklärt, ihn solange festhalten zu müssen, bis er sich wieder beruhigt habe. Als sich der aufgebracht Mann wieder beruhigt gehabt habe, sei die Sache für den Befragten erledigt gewesen.

Der Befragte erklärte weiters, dass er an diesem Abend keine Polizisten in Zivil bemerkt habe. Er habe nur nachträglich davon gehört, dass welche anwesend gewesen

sein sollten. Schriftlich habe er zu diesem Vorfall an jenem Abend nichts festgehalten, er habe nur mit seinem Vorgesetzten kurz darüber gesprochen.

In der mündlichen Befragung vom ... schilderte der vom Zweitantragsgegner als Auskunftsperson namhaft gemachte Herr A., dass in dieses Lokal meist Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren gehen würden. Auch seien immer Menschen mit dunkler Hautfarbe im Lokal anwesend.

Er sei bei diesem Vorfall nicht von Anfang an dabei gewesen, er sei erst von einem anderen Lokal zum Eingangsbereich dieses Lokals gegangen, als er gehört habe, dass etwas vorgefallen sei. Auch dass der Türsteher verletzt worden sei, habe er erst nachträglich mitbekommen.

Er sei zu diesem Vorfall gestoßen, als mehrere Personen schon laut geschimpft und sich darüber beschwert hätten, nicht eingelassen zu werden. Er habe nur Wortfetzen, wie etwa: „Werd´ ich jetzt nicht eingelassen, wenn meine Oma schwarz ist?“ gehört. Zusätzlich hätten sich immer wieder andere Personen eingemischt und abwechselnd immer wieder Einlass begehrt. Es seien viele Leute vor der Tür gestanden, da ja zu diesem Zeitpunkt kein Einlass war.

Er wisse nicht, wie der Vorfall zustande kam, er habe nur gesehen, dass der Zweitantragsgegner verletzt sei und immer wieder versucht habe die Situation zu beruhigen. Zu diesem Zeitpunkt habe er keine Handgreiflichkeiten mehr erkennen können. Auch habe er während seiner 15 bis 20 minütigen Anwesenheit keine Polizisten, weder in Zivil noch in Uniform bemerkt.

Auch der am ... befragte Betriebsleiter, Herr B., war beim gegenständlichen Vorfall nicht direkt anwesend, da er innerhalb des Lokals tätig gewesen sei. Er sei ca. 15 Minuten nachdem sich der Vorfall ereignete nach draußen gegangen, als er gehört habe, dass es eine Rauferei gegeben haben soll. Herr B. habe gesehen, dass Polizisten in Zivil anwesend gewesen seien. Der Türsteher selbst habe die Polizei gerufen. Allerdings könne es auch sein, dass ein Gast die Beamten gerufen habe. Wer sie nun gerufen habe, wisse er nicht genau. Dass die Polizei anwesend gewesen sei,

wisse er vom Türsteher und habe dies auch aus dem Gedächtnisprotokoll abgeleitet. Der Türsteher habe ihm dies im gestrigen Telefongespräch erzählt. Er selbst habe den Vorfall vom Zweitantragsgegner, so wie er auch im Gedächtnisprotokoll stehe, noch an diesem Abend erzählt bekommen.

Herr B. könne aber ausschließen, dass jemals jemand aufgrund seiner Hautfarbe weggeschickt wurde. Auch gäbe es keinerlei Anweisungen, dass Menschen aufgrund einer anderen Hautfarbe weggeschickt werden müssen. Der Grund der gegenständlichen Abweisung sei allein die damalige Überfüllung des Lokals gewesen. Das Geschlechterverhältnis im Lokal sei ziemlich ausgewogen. Ebenso der ethnische Hintergrund der Gäste, dieser würde in etwa die Bevölkerungsstruktur widerspiegeln. Eine Einlasspolitik, die auf eine wie immer geartete Ausgewogenheit hinziele, existiere nicht.

Auf Anfrage der GBK teilte die Stadtpolizei ... am ... mit, dass während der Monate ... jeweils an vier Terminen pro Monat neben den uniformierten und zivilen Exekutivbediensteten des Stadtpolizeikommandos auch Beamte des Landeskriminalamtes ... (Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität - EGS) im unterstützenden Einsatz eingeteilt worden seien.

Ein Vorfall in der ...gasse vor dem Lokal „X“ sei gegen Ende des Jahres ... im Stadtpolizeikommando ... bekannt geworden, wobei in der gegenständlichen Nacht zwei Beamte der EGS Zeugen eines Streites zwischen einem Türsteher und einem Mittelamerikaner geworden seien. Dazu ist seitens des Magistrates der Stadt ... (Straf Abteilung) auch ein Verfahren gemäß Artikel IX Abs 1 Z 3 EGVG geführt worden, welches schlussendlich eingestellt wurde.

Die zu diesem Vorfall schriftlich angeforderten Stellungnahmen der zwei Polizisten führten im Wesentlichen aus, dass sie an diesem Abend ein Gerangel vor dem gegenständlichen Lokal geschlichtet hätten. Die anwesenden Personen hätten sich beschwert, dass sie nicht in das Lokal eingelassen wurden. Eine der beiden dunkelhäutigen Personen hätte gemeint, dass der Türsteher gesagt hätte, dass er keinen „scheiß Neger“ in das Lokal lasse. Eine direkte Aussage des Türstehers hätten die



Polizisten aber nicht wahrgenommen. Eine genauere Erinnerung an diesen Vorfall sei nicht mehr vorhanden.

### **Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:**

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung zu prüfen, nämlich, ob die Verweigerung des Zutrittes von Frau M ethnisch motiviert gewesen war, somit auf Grund ihrer Hautfarbe erfolgte oder ob die Zutrittsverweigerung durch die Antragsgegner aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und ihnen der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Weiters war der Belästigungstatbestand des § 34 GIBG aufgrund der im Raum stehenden Äußerungen („Kein scheiß Neger darf hier hinein“) des Antragsgegners zu prüfen.

Die relevanten Gesetzesstellen des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

*§ 30. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses*

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum,*

*sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.*

*§ 31. (1) Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden*

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.*

*(2) Abs. 1 gilt nicht für unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt.*

*§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.*

*(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.*

*(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.*

*§ 34. (1) Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit einer Person stehen, und bezwecken oder bewirken,*

- 1. dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und*
- 2. ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird,*

*gelten als Diskriminierung.*

*(2) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur Belästigung einer Person nach Abs. 1 vor.*

Der Senat hatte es in diesem Fall mit der außergewöhnlichen Situation zu tun, dass weder die Antragstellerin, noch die von Ihr namhaft gemachten Zeugen/innen trotz zweimaliger Ladung, zur Befragung vor dem Senat erschienen sind. Somit konnte nur die im Antrag ausgeführte Stellungnahme von der Antragstellerinnenseite in dieses Prüfungsergebnis einfließen.

Hinzu kommt, dass keine Aussage die Rolle der Antragstellerin als Betroffene beim Einlass untermauert. Diese Aussagen drehten sich vor allem immer um die Frage der Einlassverweigerung der Männer. Antragsgegenständlich ist aber nur die Frage der Einlassverweigerung und der Beleidigung der Antragstellerin.

Dass sich der Vorfall so zugetragen haben könnte, wie im Antrag dargestellt, kann sich der Senat aufgrund seiner Erfahrungen durchaus vorstellen und wird nicht gänzlich ausgeschlossen.

Nach Meinung des Senates ist der im Antrag dargestellte Sachverhalt auch nicht unglaubwürdig, aber er konnte weder als ausreichend substantiiert noch als erwiesen angesehen werden.

Dem Senat war es nicht möglich, die Geschehnisse dieses Abends auch aus der Sicht der Antragsstellerin bzw. deren Begleiter/in zu hinterfragen und den Sachverhalt dementsprechend auszuleuchten.

Zudem konnte nicht geklärt werden, ob der Nichteinlass in das Lokal dezidiert die Antragstellerin mit umfasste oder nur die anwesenden Männer betraf. Auch das verfasste Gedächtnisprotokoll des Türstehers bzw. die Aussage eines Polizisten ging in Richtung der Männer und nicht der Antragstellerin.

Aber auch die Versuche der Antragsgegner sich frei zu beweisen, waren lückenhaft und zum Teil auch widersprüchlich. Nicht gefolgt wird dem Argument der Antragsgegner, dass anwesende Polizisten bei Vorliegen einer Diskriminierung ohnehin eingeschritten wären, da dies nach Erfahrung des Senates eher die Ausnahme als die Regel darstellen würde.

Daher konnte der Senat III im Sinne einer „non-liquet-Situation“ die behauptete Diskriminierung nicht feststellen, aber auch nicht dezidiert ausschließen.

**Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass in der Zutrittsverweigerung in das Lokal „X“ durch Herrn Geschäftsführer Y eine Diskriminierung von Frau M auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. nicht festgestellt, aber auch nicht ausgeschlossen werden konnte.**

**Auch konnte eine Belästigung gemäß § 34 leg.cit. durch Herrn Geschäftsführer Y aufgrund einer angeblichen Aussage („Kein scheiß Neger darf hier hinein“) gegenüber Frau M weder festgestellt, noch ausgeschlossen werden.**

**Der Senat III kam weiters zur Auffassung, dass in der Zutrittsverweigerung in das Lokal „X“ durch den Türsteher, Herrn R, eine Diskriminierung von Frau M auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. nicht festgestellt, aber auch nicht ausgeschlossen werden konnte.**

**Auch konnte eine Belästigung gemäß § 34 leg.cit. durch Herrn R aufgrund einer angeblichen Aussage („Kein scheiß Neger darf hier hinein“) gegenüber Frau M weder festgestellt, noch ausgeschlossen werden.**

im März 2008

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 4 des GBK/GAW-Gesetzes kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen, wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz nicht entsprochen wird.